

### 35. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38), in der Fassung vom 20. Dezember 2016 (KA 2017 Nr. 4), wird wie folgt geändert:

#### I. Änderung der Anlagen zur KAVO

1. Die Anlage B zur Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„gültig ab 1. Februar 2017

Ausbildung	Organistendienst		Chorleitung, Kasualien So./Vorabend	Chorleitung und Organistendienst	Chorprobe	
	Kasualien So./Vorabend	Werktags- messen			1 Std. einschl. Vorbereitung	2 Std. einschl. Vorbereitung
<b>A / B</b>	38,00	22,00	44,00	50,00	44,00	76,00
<b>C</b>	29,00	22,00	33,00	37,00	33,00	58,00
<b>D</b>	26,00	16,00	29,00	33,00	29,00	51,00
<b>Ohne</b>	24,00	14,00	27,00	31,00	27,00	47,00

”

2. Die Anlage 11 wird wie folgt geändert:

a. Die Absätze 1 und 2 des § 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Arbeitsrechtliche Vermittlungsstelle besteht aus zwei Vorsitzenden sowie den nach § 4 Abs. 2 bestellten Beisitzerinnen und Beisitzern und stellvertretenden Beisitzerinnen und Beisitzern.

(2) Die Vorsitzenden

- a. müssen die Befähigung zum Richteramt haben,
- b. dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören,
- c. müssen der katholischen Kirche angehören und

d. dürfen in der Ausübung ihrer Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.“

**b. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Vorsitzenden werden von der Bistums-KODA nach einer Aussprache mit drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder in einem gemeinsamen Wahlgang geheim gewählt. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. § 19 Absatz 3 der Bistums-KODA-Ordnung findet Anwendung. Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite getrennt je einen Vorsitzenden mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. Wählt eine Seite keinen Vorsitzenden, ist nur der andere Vorsitzender des Vermittlungsausschusses.“

**c. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vermittlungsstelle beträgt vier Jahre. Sie beginnt sobald die Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt und die Vorsitzenden gewählt worden sind. Wiederwahl und Neubestellung sind zulässig.“

**d. Nach Absatz 3 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:**

**„Protokollerklärung zu Absatz 3:**

Die zum Zeitpunkt des Beginns der neuen Amtszeit noch anhängigen Verfahren werden von der Arbeitsrechtlichen Vermittlungsstelle in der bisherigen Besetzung zu Ende geführt.“

**e. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vermittlungsstelle ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten Auslagenersatz gemäß den im Bistum Trier jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften. Den beiden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.“

**f. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Die Arbeitsrechtliche Vermittlungsstelle tritt zusammen und entscheidet entweder in der Besetzung mit einem der beiden Vorsitzenden (§ 11) oder in der Besetzung mit einem der beiden Vorsitzenden und je einer Beisitzerin oder einem Beisitzer der Dienstgeber- und Mitarbeiterseite (§ 13). Die jeweilige Zuständigkeit der oder des Vorsitzenden ergibt sich aus einem Geschäftsverteilungsplan, der von den beiden Vorsitzenden festgelegt und der Bistums-KODA bekannt gegeben wird. Im Falle der Verhinderung treten an die Stellen der genannten Personen die jeweiligen Stellvertreter.“

**3. Die Anlage 13 wird wie folgt geändert:**

In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird das Datum „1. August 2015“ durch das Datum „1. August 2016“ ersetzt.

### **III. Inkrafttreten**

Die Regelungen in Abschnitt I Ziffer 1 treten zum 1. Februar 2017, in Abschnitt I Ziffer 2 rückwirkend zum 1. Januar 2017 und die Änderung in Abschnitt I Ziffer 3 rückwirkend zum 1. August 2016 in Kraft.